Oft gestellte Fragen:

Was geschieht mit Schülerinnen und Schülern, die keinen Praktikumsplatz finden?

Ab und an kommt es vor, dass ein zugesagter Praktikumsplatz kurz vor Beginn der Praktikumswoche vom Unternehmen bzw. einer Einrichtung abgesagt wird und die Schülerin oder der Schüler keinen Ersatzplatz finden kann. Es gibt auch – sehr selten – Fälle, dass Schülerinnen oder Schüler trotz allen Bemühens nur Absagen erhalten. Können auch die BOGY-Beauftragten der Schule nicht weiterhelfen, müssen die Betroffenen in die Schule kommen und beispielsweise am Unterricht einer Klasse in einer anderen Klassenstufe teilnehmen.

Wie können Schülerinnen und Schüler einen Praktikumsplatz finden?

Die Verwaltungsvorschrift verlangt, dass sich die Schülerinnen und Schüler "weitgehend selbstständig" um einen Praktikumsplatz bemühen. Manche Schulen können im Informationsblatt für Eltern und Schülerinnen und Schüler bereits Unternehmen und Institutionen (z.B. im Rahmen einer Bildungspartnerschaft) nennen, die von sich aus die Chance anbieten, sich bei ihnen um ein BOGY-Praktikum zu bewerben. Die BOGY-Beauftragten bzw. die Lehrkräfte Gemeinschaftskunde /Wirtschaft können beispielsweise auf diese entsprechenden Unterseiten

verweisen:

Können Schülerinnen und Schüler ein Praktikum verlängern oder weitere Praktika durchführen?

Privat können die Schülerinnen und Schüler in den Ferien dies mit Erlaubnis der Eltern tun, ohne dass die Schule damit befasst werden müsste. Legen Schülerinnen und Schüler oder Eltern allerdings Wert darauf, dass der gesetzliche Versicherungsschutz und die Schülerzusatzversicherung greifen, muss die Verlängerung bzw. das weitere Praktikum von der Schulleitung oder dem von ihr Beauftragten geprüft und als schulische Veranstaltung anerkannt werden, und die zuständige Lehrkraft muss erreichbar sein.

Können Schülerinnen und Schüler für das Praktikum vom Unternehmen ein Entgelt enthalten?

Dies wird durch die Verwaltungsvorschrift ausdrücklich ausgeschlossen.

Können oder müssen BOGY-Beauftragte einen Praktikumsplatz auch ablehnen?

Dieser Fall tritt in der Praxis äußerst selten ein, aber er ist möglich zum Beispiel

- wenn zu vermuten ist, dass in dem Praktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht eingehalten werden;
- wenn zu vermuten ist, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler einen Nebenjob (z.B. in einem Supermarkt Regale einräumen o.Ä.) in dieser Woche ganz und gegen Bezahlung ausüben will;
- wenn zu vermuten ist, dass die in der Verwaltungsvorschrift genannten Ziele nicht annähernd an dieser Praktikumsstelle erreichbar sind (z.B. nur Zimmerputzen im Hotel);
- wenn die Praktikumsstelle weit außerhalb der Region oder im Ausland liegt und die Schülerin bzw. der Schüler nicht glaubhaft machen kann, dass für das angestrebte Berufs- u. Interessenfeld in der Region kein geeigneter Praktikumsplatz zu finden ist;
- wenn die Eltern dem Praktikum und den ggf. damit verbundenen Fahrtkosten nicht zustimmen.

In den drei ersten Beispielen ist wichtig, dass die verantwortliche Lehrkraft Kontakt mit dem betreffenden Unternehmen aufnimmt oder dieses sogar besucht und sich vor ihrer Entscheidung Klarheit verschafft

Müssen die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz von BO-GY-Beauftragten oder anderen Lehrkräften besucht werden?

Die Verwaltungsvorschrift empfiehlt dies für alle Schularten im Grundsatz, sieht aber in der Praxis Einschränkungen durch die besonderen Verhältnisse und die jeweiligen Gegebenheiten. In einer Reihe von Gymnasien wird trotz der oft weit auseinanderliegenden Praktikumsplätze zumindest ein Teil der Schülerinnen und Schüler von den BOGY-Beauftragten und Lehrkräften, die durch den Unterrichtsentfall in der Klassenstufe dafür zur Verfügung stehen, besucht. Aber schon die Tatsache, dass ein Besuch einschließlich An- und Rückfahrt 30- bis 60 Minuten oder mehr in Anspruch nimmt und dass womöglich Fahrtkosten aus dem Reisekostenbudget der Schule fällig werden, zeigt die Grenzen der Realisierbarkeit auf. Zudem ist für das Gymnasium unter Punkt 3 in der Verwaltungsvorschrift keine Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums vorgeschrieben. Aus diesen Gründen legen viele Gymnasien die Praktikumswoche in Zeiten, in denen durch den Unterrichtsentfall zum Beispiel Lehrkräfte für das schriftliche und mündliche Abitur eingesetzt werden und frei Räume genutzt werden können.

Kann ein BOGY-Praktikum auch weit entfernt oder sogar im Ausland durchgeführt werden?

Priorität hat nach der Verwaltungsvorschrift ein Praktikumsplatz in der Region der Schule. In Einzelfällen kann der Praktikumsplatz aber auch weiter entfernt oder sogar im Ausland liegen, wenn die Zielsetzungen des Praktikums in der Region nicht oder nur teilweise erreicht werden können. Auch in diesen Fällen gilt, dass in der Verwaltungsvorschrift für das Gymnasium unter Punkt 3. keine Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums vorgeschrieben ist. In diesen Fällen empfiehlt sich, von den Eltern ein gesondertes Einverständnis einzuholen, dass sie alle damit verbundenen Kosten (Reisekosten, Unterbringung, ...) selbst tragen werden und akzeptieren, dass die Schule für keine Betreuung und Beaufsichtigung der Schülerin bzw. des Schülers sorgen kann. Die Entscheidung über die Genehmigung des Praktikums ist dann Sache der Schule.

Müssen Schülerinnen und Schüler einen Praktikumsbericht verfassen?

Ein Praktikumsbericht ist zwar in der Verwaltungsvorschrift nicht erwähnt, jedoch durch die Handreichung von 2000, das Landesbildungsserver-Portal www.bogy.de und die Praxis wohl aller Gymnasien faktisch zu einem "Muss" geworden. Im Handreichungskapitel "Sonderthemen" wird beim Thema "BOGY und Benotung" auf die Benotung des Praktikumsberichts eingegangen.

Welchen Versicherungsschutz müssen die Schülerinnen und Schüler für das BOGY-Praktikum haben?

Diese Frage ist in der Verwaltungsvorschrift unter den Punkten 6.1. bis 6.5. ausführlich beschrieben. Den Unternehmen ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler unfallversichert (wird durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung geleistet) und haftpflichtversichert sind. Letzteres muss die Schule sicherstellen, entweder durch den Nachweis der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder eine elterliche Haftpflichtversicherung. Dabei ist der Abschluss der Schüler-Zusatzversicherung (wenn diese nicht schon durch den Elternbeirat für alle Schülerinnen und Schüler der Schule bezahlt wird) den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern zu empfehlen, da durch sie auch ein Sachschaden versichert ist, den eine Schülerin oder ein Schüler im Praktikum erleidet, oder wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler sich einmal auf einem Umweg zum Praktikum oder nach Hause begibt.

Wie können Schülerinnen und Schüler einen Praktikumsplatz in bestimmten Berufs- und Interessenfeldern finden?

Zwar sollen nach der Verwaltungsvorschrift die Schülerinnen und Schüler weitgehend selbstständig nach einer Praktikumsstelle suchen, aber bei bestimmten Berufs- und Interessenfeldern kann dies recht schwierig werden. Dann werden die BOGY-Beauftragten um Rat gebeten, oder Schülerinnen und Schüler und Eltern bitten per Mail über www.bogy.de auf dem Landesbildungsserver um Tipps. Zu den bei der Praktikumssuche schwierigeren Berufs- und Interessenfeldern gehören erfahrungsgemäß neben anderen Psychologie, Medizin, Journalismus, Tourismus, Berufe mit Fremdsprachen, Design, Mode, Berufe rund ums Fliegen, maritime Berufe, Innenarchitektur, Berufe im Feld Geographie. Die Handreichungen bieten nicht den Platz, Suchtipps für jedes der genannten und weitere Berufs- und Interessenfelder darzustellen. Aber drei praktische Tipps sollen kurz beschrieben werden:

- BOGY-Beauftragte oder Lehrkräfte für Gemeinschaftskunde/ Wirtschaft sollten im Rahmen der Praktikumsorganisation zur Übersicht Klassenlisten erstellen, aus denen zu ersehen ist, welche Firmen in welchem Berufsfeld Praktikumsplätze anbieten. So steht den BOGY-Beauftragten bzw. Fachlehrkräften für Gemeinschaftskunde/Wirtschaft eine kleine "Datenbank" mit Praktikumsplätzen und Ansprechpartnern für Beratungszwecke zur Verfügung.
- Im <u>BerufeNet</u> der Arbeitsagentur kann schon auf der Eröffnungsseite in das Eingabefenster z.B. "Fremdsprachen" eingegeben werden. Dann erscheint eine Liste mit Studienund Ausbildungsberufen in diesem Feld. Klickt man einen dieser Berufe an und danach links in der Navigationsleiste auf > Tätigkeit, danach auf >Arbeitsumgebung, werden Branchen angezeigt, zu denen Unternehmen/Institutionen mit diesem Berufsbild gehören. Mit dieser Vorinformation können Schülerinnen und Schüler dann nach solchen Unternehmen/Institutionen vor Ort oder in der weiteren Region suchen.
- Weiter oben wird auf die Möglichkeit verwiesen, ein BOGYPraktikum an einem Hochschulinstitut durchzuführen. Das Herunterladen der Liste von www.bogy.de eröffnet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit nachzuschauen der anzufragen, ob im gewünschten Studien-Berufsfeld ein BOGY-Praktikum möglich ist.

Wie können die Praktika evaluiert werden?

Von www.bogy.de kann ein Fragebogen als Word-Datei heruntergeladen, angepasst und als Kopiervorlage ausgedruckt werden, der mithilfe des kostenfreien Statistikprogramms GrafStat (zu bestellen bei der Bundeszentrale für politische Bildung oder über www.grafstat.de) entwickelt wurde und jahrelang erprobt ist. Mit ihm als Vorlage kann eine Lehrkraft schnell die entsprechende Befragung im GrafStat-Programm entwerfen. Die Eingabe der ausgefüllten Fragebögen in GrafStat kann die Lehrkraft von einer Gruppe von zwei bis drei Schülerinnen und Schülern in etwa ein bis zwei Unterrichtsstunden (je nach Größe der Jahrgangsstufe) vornehmen lassen. Dabei kann die Lehrkraft vor der Klasse die Methodenkompetenz "Umfragen statistisch verarbeiten und auswerten" mittels Beamer vorstellen bzw. wiederholen. Ein Ausdruck der Gesamtauswertung kann der Schulleitung übergeben werden und diese so wie von der Verwaltungsvorschrift gefordert informiert werden.